

# Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Auszug aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke Kapitel 6



gültig ab 1. Januar 2017



## **6. Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Minden-Lübbecke**

### **Anlage 1 des Kinder- und Jugendförderplans des Kreisjugendamtes Minden-Lübbecke (gültig ab 01. Januar 2017)**

#### **6.1. Förderkriterien und -voraussetzungen**

- 6.1.1. Grundsätze
- 6.1.2. Verfahrensweg

#### **6.2. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

- 6.2.1. Bau und Einrichtung
- 6.2.2. Betriebskostenförderung

#### **6.3. Materialkostenförderung**

#### **6.4. Maßnahmen und Projekte**

- 6.4.1. Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern
- 6.4.2. Jugendbildungsarbeit
- 6.4.3. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit
- 6.4.4. Kinder- und Jugenderholung
- 6.4.5. Internationale Begegnungen
- 6.4.6. Förderung von Modellen und Projekten

#### **6.5. Familienbildungsstätte PariSozial Minden-Lübbecke/Herford**

#### **6.6. Jugendherbergswerk, Landesverband Westfalen-Lippe e. V.**

#### **6.7. Jugendmigrationsdienst, Diakonisches Werk Lübbecke**

#### **6.8. Kreisjugendring Minden-Lübbecke e.V.**

#### **6.9. Mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V.**

#### **6.10. Medienwerkstatt Minden-Lübbecke e.V.**

#### **6.11. Wildwasser Minden e.V.**

## 6.1. Förderkriterien und -voraussetzungen

### 6.1.1. Grundsätze

6.1.1.1. Diese Förderrichtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes. Den auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätigen Verbänden, Organisationen und Gruppen sollen diese Richtlinien die Planung und Durchführung von Maßnahmen erleichtern.

Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

**Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.**

6.1.1.2. Zuschüsse nach diesen Richtlinien können den Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Zuständigkeitsbereich des Kreises Minden-Lübbecke gewährt werden. Träger der freien Jugendhilfe sind:

- freie Vereinigungen der Jugendhilfe
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
- juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern
- Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

6.1.1.3. Maßnahmen und Veranstaltungen mit eindeutig und/oder überwiegend beruflichem, religiösem oder parteipolitischen Charakter sowie Veranstaltungen, die ausschließlich der Ausübung des eigentlichen Anliegens der Organisation (Wettkämpfe, Trainingslager, Konzert- oder Theatervorbereitungen usw.) dienen, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

6.1.1.4. In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden Richtlinien des Landesjugendplans.

6.1.1.5. In begründeten Fällen bleibt es dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten, abweichend von den Richtlinien zu entscheiden.

6.1.1.6. Zuschüsse unter 30 Euro werden nicht ausgezahlt.

## **6.1.2. Verfahrensweg**

6.1.2.1. Zuschüsse werden nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge sollten - unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke und ggf. unter Beilage von Informationen/Broschüren - und soweit nichts anderes vorgeschrieben - bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Anträge, die nach dem 31.03. eingehen, werden nachrangig behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen. Der Antragseingang beim Kreisjugendamt muss vor Beginn bzw. Ausschreibung der Maßnahme bzw. Anschaffung erfolgen.

6.1.2.2. Die Eigenleistung muss in angemessenem Verhältnis (mindestens 10 Prozent) zu den Zuschüssen des Kreises und anderer öffentlicher Zuschussgeber stehen. Die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Für den Erwerb von Grundstücken werden Zuschüsse nicht gewährt.

6.1.2.3. Bundes- und Landesmittel sind vorrangig auszuschöpfen.

6.1.2.4. Für die Bewilligung des Zuschusses sind zu dem vom Jugendamt festgesetzten Termin, mindestens jedoch innerhalb von **acht Wochen** nach Abschluss der Maßnahme die jeweiligen geforderten Unterlagen einzureichen.

In der Kostenaufstellung ist zu bestätigen,

- dass der Zuschuss, die Eigenmittel und die aus anderen Quellen stammenden Mittel nur für den im Antrag und im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwandt worden sind.
- dass alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Auflagen erfüllt worden sind.
- dass die Personen, für die der Zuschuss gewährt worden ist, an der Maßnahme teilgenommen oder die Einrichtung genutzt haben. Der Träger muss sich ferner verpflichten, alle Belege und Quittungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Bediensteten des Kreises vorzulegen.

6.1.2.5. Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn

- die Richtlinien nicht beachtet werden,
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden,
- der Verwendungszweck der bezuschussten Maßnahme ohne Zustimmung geändert wird,
- geforderte Nachweise nicht termingerecht bzw. ordnungsgemäß erbracht werden.

## **6.2. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

### **6.2.1. Bau und Einrichtung**

6.2.1.1. Den unter Ziffer 6.1.1.2. genannten Organisationen kann für den Neu-, Aus-, Um- und Erweiterungsbau, die Renovierung sowie für die Erst- und Ergänzungseinrichtung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ein Zuschuss gewährt werden, sofern ein Bedarf nachgewiesen wird.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet, wenn die Zuschusssumme 3.000 Euro übersteigt, der Jugendhilfeausschuss von Fall zu Fall. Der Zuschuss beträgt max. 25 Prozent der anerkannten Her-

stellungskosten, soll jedoch 8.000 Euro nicht übersteigen. Behindertengerechtes oder ökologisches Bauen und finanzschwache Träger können bei entsprechender Haushaltslage mit bis zu 12.500 Euro gefördert werden. Die Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss.

6.2.1.2. Anträge über 1.500 Euro Zuschusssumme sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr dem Kreisjugendamt vorzulegen.

Anträge unter 1.500 Euro Zuschusssumme sollten bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres eingereicht werden. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag und bei Neu-, Um- und Ausbauten sowie Renovierungen Baupläne beizufügen.

6.2.1.3. Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme ein Sachbericht und eine Kostenaufstellung mit Rechnungskopien eingereicht werden.

## **6.2.2. Betriebskostenförderung**

6.2.2.1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit  
Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit orientieren sich in ihrer Zielsetzung an den Lebens- und Freizeitbedürfnissen des Besucherkreises; es sind Einrichtungen, die allen jungen Menschen, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - sowohl organisiert oder nicht organisiert - entsprechend des Einzugsbereiches, der räumlichen Bedingungen und Gegebenheiten und der Öffnungszeiten zur Verfügung stehen und - nach Möglichkeit - stadtteil- bzw. ortsübergreifend wirken. Schwerpunkte sind Freizeit- und Bildungsangebote, musisch-kulturelle Angebote und die Vermittlung von Lebenshilfen. Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein entsprechender, möglichst behindertengerechter, Einrichtungen mit entsprechend ausgebildetem Personal.

#### 6.2.2.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten, Projekte und Fortbildungskosten) von Einrichtungen, die als Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit anerkannt sind.

Die Anerkennung als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

#### 6.2.2.3. Lage und Raumprogramm

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen möglichst zentral/verkehrsgünstig im Einzugsbereich liegen, damit Kinder und Jugendliche sie problemlos erreichen können. Die Größe der Einrichtung und damit ihr Raumprogramm soll sich aus der pädagogischen Konzeption, dem Standort (Lebensumfeld) und der voraussichtlichen Besucherstruktur ergeben und zumindest bei Neu- oder Umbauten die Belange von Menschen mit Behinderung entsprechend berücksichtigen. Das Raumprogramm soll unterschiedliche Angebote sowie die Veränderung von Angeboten aufgrund aktueller Entwicklungen und Bedürfnisse ermöglichen. Ein Mindestraumangebot für die Bereiche Kommunikation, Spiel, Geselligkeit, Kultur, Bildung, ein musisch-kreativer Bereich sowie geeignete Räumlichkeiten für geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen und Mädchen sollten vorhanden sein.

#### 6.2.2.4. Öffnungszeiten

- Einrichtungen mit Öffnungszeiten unter 10 Stunden mit oder ohne pädagogische Fachkraft müssen an zwei Tagen in der Woche, insgesamt mindestens 4 Stunden,
- Einrichtungen mit einer 10-Stunden-Fachkraft müssen an zwei Tagen in der Woche, insgesamt mindestens 6 Stunden,
- Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Halbtagsfachkraft müssen an drei Tagen in der Woche, insgesamt mindestens 10 Stunden,

- Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Dreivierteltagsfachkraft müssen an drei Tagen in der Woche, insgesamt mindestens 15 Stunden,
- Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Vollzeitfachkraft müssen an vier Tagen in der Woche, insgesamt mindestens 20 Stunden,
- Einrichtungen mit mehr als einer hauptamtlichen Vollzeitfachkraft müssen an vier Tagen in der Woche, insgesamt mindestens 25 Stunden, geöffnet sein.

Die Öffnungszeiten müssen bei abweichenden Anstellungsstunden der Fachkraft/der Fachkräfte entsprechend angepasst werden. Die Öffnungszeiten haben sich an den jeweiligen ortsabhängigen Zielgruppen und den Freizeitbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu orientieren.

Für bestimmte Zielgruppen, z.B. Kinder, Mädchen, Jungen usw., sollte es besondere Öffnungszeiten geben.

Die Einrichtung sollte mindestens ein bis zwei Mal pro Monat am Wochenende geöffnet haben.

In den Ferienzeiten sollte die Einrichtung ebenfalls regelmäßig geöffnet sein.

Die Fachkraft muss entsprechend ihrer geförderten Anstellung der Einrichtung ausschließlich zur Verfügung stehen. Die Öffnungszeiten sollten dabei im Halbjahresrhythmus auf ihre Aktualität hin überprüft und ggf. geändert/angeglichen werden.

#### 6.2.2.5. Personal

Die Einrichtungen müssen über ein für die Aufgaben und Ziele der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausreichend qualifiziertes pädagogisches haupt- oder nebenamtliches Personal verfügen. Die Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte in die Arbeit ist zu fördern.

Hauptberufliche Fachkräfte müssen eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in der Fachrichtung Dipl.-Sozialarbeiterin/ Dipl.-Sozialarbeiter oder Dipl.-Sozialpädagogin/ Dipl. Sozialpädago-



ge mit staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor (B.A.) Soziale Arbeit/Sozialpädagogik oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieherin/Erzieher (mit staatl. Anerkennung) nachweisen. Absolventen einer fachbezogenen Hochschulausbildung müssen über ausreichende Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen.

#### 6.2.2.6. Umfang der Förderung

Die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt als Anteilsfinanzierung.

- Für Einrichtungen mit nebenamtlichen oder hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften unter 10 Stunden/Woche wird ein jährlicher Festbetrag in Höhe von 1.800 Euro gewährt.
- Für Einrichtungen mit pädagogischen Fachkräften wird ein jährlicher Zuschuss pro Wochenarbeitsstunde gewährt, wenn die Fachkraft mindestens 10 Stunden/Woche in der/für die Einrichtung beschäftigt ist. Der Zuschuss beträgt jährlich 520 Euro pro Stunde/Wochenarbeitszeit.

Einrichtungen mit mindestens 50 Prozent pädagogisch beschäftigten Fachkräften erhalten zusätzlich einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 2.000 Euro,

Einrichtungen mit mindestens 100 Prozent pädagogisch beschäftigten Fachkräften einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 4.000 Euro.

Trägern, denen aus besonderen Gründen eine finanzielle Beteiligung in vollem Umfang nicht möglich ist, kann auf Antrag bei entsprechender Haushaltslage ein Sonderzuschuss gewährt werden, über dessen Höhe der Jugendhilfeausschuss von Fall zu Fall entscheidet.

Der Mindestanteil des Trägers der Einrichtung an den Betriebsausgaben beträgt 15 Prozent. Bei finanzschwachen Trägern oder Trägern, denen aufgrund einer behindertengerechten Einrichtung ein höherer Unterhaltungsaufwand entsteht, kann die prozentuale Be-

teilung bis auf 5 Prozent reduziert werden.

Bei kommunalen Trägern von Einrichtungen tragen Kreis und Land höchstens zwei Drittel der Betriebsausgaben. Für alle Träger gelten die vorgenannten Höchstförderungsbeträge.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel/je nach Haushaltslage jeweils im März und im September des Jahres, frühestens jedoch nach Eingang der entsprechenden Landesmittel und Verabschiedung und Genehmigung des Kreishaushaltes.

#### 6.2.2.7. Antragstellung und Verwendungsnachweis

Neu- und Änderungsanträge sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr zu stellen. Wiederholungsanträge sind mit dem Verwendungsnachweis nach Vordruck beim Kreisjugendamt einzureichen. Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form einer summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben der gesamten Betriebsausgaben, Angabe der Öffnungszeiten und einem Erfahrungsbericht (Besucherzahlen, Aktionen, besondere Maßnahmen, Projekte, etc.) über die Benutzung der Einrichtung im vergangenen Jahr.

#### 6.2.2.8. Landeszuschuss

Diese Richtlinien gelten unter der Vorgabe der Bestimmungen des Landes zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

### 6.3. Materialkostenförderung

**6.3.1.** Für Anschaffungen von Materialien, Geräten und Hilfsmitteln, die der pädagogischen Arbeit dienen, kann den unter Ziffer 6.1.1.2. genannten Organisationen ein Zuschuss gewährt werden, sofern ein begründeter, pädagogischer Nutzen/Bedarf nachgewiesen wird.

**6.3.2.** Die Antragstellerin/der Antragsteller muss die Gesamtkosten so niedrig wie möglich halten und vom preisgünstigsten Angebot ausgehen. Ab einer Gesamtsumme von 250 Euro ist dem Antrag ein Kostenangebot beizufügen.

**6.3.3.** Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 30 Prozent, höchstens jedoch 1.500 Euro. In begründeten Fällen können bis zu 50 Prozent Zuschuss gewährt werden.

**6.3.4.** Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme ein Sachbericht und eine Kostenaufstellung mit Rechnungskopien eingereicht werden.

## **6.4. Maßnahmen und Projekte**

### **6.4.1. Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern**

6.4.1.1. Für die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleitern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern kann den unter Ziffer 6.1.1.2. genannten Organisationen ein Zuschuss gewährt werden.

6.4.1.2. Die angebotenen Seminare müssen, im Rahmen der Landesrichtlinien, mindestens die Einführung und/oder Vertiefung in einem der folgenden Gebiete abdecken:

- Freizeitarbeit
- Projektarbeit
- Arbeit mit Medien
- Methoden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- psychologische und pädagogische Kenntnisse
- Jugendrechts- und Versicherungsfragen
- Antragsverfahren und Förderungsmöglichkeiten
- organisatorische Fragen

- sozialpädagogische Hilfen
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Erste Hilfe
- Verhalten und Rettung am und im Wasser

6.4.1.3. Schulungsmaßnahmen der freien Träger der Jugendhilfe sollen in Kooperation mit dem Kreisjugendamt durchgeführt werden.

6.4.1.4. Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

- Tageslehrgänge mit mindestens fünf Arbeitsstunden mit 3,00 Euro je Tag und Teilnehmenden
- Wochen- und Wochenendlehrgänge mit nachgewiesenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung mit 9,00 Euro je Übernachtung und Teilnehmenden.

6.4.1.5. Die Teilnehmenden müssen mindestens 13 Jahre alt sein; sie sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Zahl der Teilnehmenden sollte pro Einzelveranstaltung 10 nicht unter- bzw. 30 nicht überschreiten.

6.4.1.6. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm/vorläufiger Ablaufplan und eine Kostenkalkulation beizufügen.

6.4.1.7. Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme eine Liste der Teilnehmenden mit Nennung der hauptamtlichen Kräfte, ein Unterkunftsnachweis, ein endgültiges Programm/endgültiger Ablaufplan und eine Kostenaufstellung eingereicht werden.

## **6.4.2. Jugendbildungsarbeit**

6.4.2.1. Für die Veranstaltungen und Seminare im Rahmen der Bildungsarbeit können die unter Ziffer 6.1.1.2. genannten Organisationen Zuschüsse erhalten. Die Veranstaltungen und Seminare müssen von der Thematik, Methode und Dauer die Gewähr für eine effektive Bildungsarbeit bieten.

6.4.2.2. Gefördert werden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, die staats- und gesellschaftspolitische Themen erfassen (u.a. Verfassung, Parteien, Verbände, Wirtschaft, Arbeitswelt, Schule, Medien, Umwelt, jugendkulturelle und geschlechtsspezifische Themen, soziale Fragen).

6.4.2.3. Die Teilnehmenden müssen mindestens 12, sollten höchstens 26 Jahre alt sein, ab 18 Jahre alte Teilnehmende können nur gefördert werden, soweit sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind. Die Zahl der Teilnehmenden sollte 10 nicht unter- bzw. 30 nicht überschreiten.

6.4.2.4. Die Bezuschussung erfolgt entsprechend Ziffer 6.4.1.4 dieser Richtlinien.

6.4.2.5. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm/vorläufiger Ablaufplan und eine Kostenkalkulation beizufügen.

6.4.2.6. Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme eine Liste der Teilnehmenden mit Nennung der hauptamtlichen Kräfte, ein Unterkunftsnachweis, ein endgültiges Programm/endgültiger Ablaufplan und eine Kostenaufstellung eingereicht werden.

### **6.4.3. Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit**

6.4.3.1. Zu Jugendkulturveranstaltungen (Theater, Literatur, Musik, Medienarbeit etc.) der unter Ziffer 6.1.1.2. genannten Organisationen kann der Kreis Zuschüsse zur teilweisen Abdeckung von Fehlbeträgen gewähren. Die jährliche Gesamtzuschusssumme für einen einzelnen Träger sollte dabei 2.000 Euro nicht überschreiten.

Die Eigenleistung des Trägers beträgt mindestens ein Drittel der Restkosten.

Die Veranstaltung muss für alle zugänglich bzw. öffentlich sein. Eine öffentliche Ausschreibung/ein Presseartikel und ein Ablaufplan sowie eine Kostenkalkulation sind bei Antragstellung einzureichen. Neben der Eigenleistung des Trägers sind angemessene Teilnahmezahlen und -beiträge der Teilnehmenden Voraussetzung für die Zuschussgewährung. Die Teilnehmenden sollten mindestens 6 Jahre, höchstens 26 Jahre alt sein. Die Maßnahme darf 10 Personen nicht überschreiten.

6.4.3.2. Für Aktivitäten von Jugendgruppen im Bereich Literatur, Musik, Tanz, Theater, Video, Foto etc. kann der Kreis für besondere Aufwendungen über einen anerkannten Träger einen Zuschuss bis zu 500 Euro jährlich gewähren. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und eine Kostenkalkulation beizufügen.

6.4.3.3. Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme ein Sachbericht und eine Kostenaufstellung mit Rechnungskopien und ein endgültiges Programm/eine endgültige Projektbeschreibung eingereicht werden.

#### **6.4.4. Kinder- und Jugenderholung**

6.4.4.1. Den unter Ziffer 6.1.1.2. genannten Organisationen kann für die Durchführung von förderungswürdigen Freizeiten und Fahrten im In- und Ausland ein Zuschuss gewährt werden. Die pädagogischen und organisatorischen Forderungen, die an Freizeiten und Fahrten zu stellen sind (u.a. hinreichende Betreuung und verantwortliche Durchführung der Maßnahme) müssen in jeder Hinsicht erfüllt sein. Ein Versicherungsschutz für die Teilnehmenden ist vom Träger der Maßnahme sicherzustellen.

6.4.4.2. Nicht gefördert werden Fahrten und Freizeiten

- von geschlossenen Schulklassen oder anderen Ausbildungsinstitutionen,
- von Gruppen, die weniger als fünf zuschussberechtigte Teilnehmende aus dem Kreis Minden-Lübbecke haben,
- bei denen religiöse Inhalte die freizeitpädagogischen Inhalte übersteigen.

Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, sind auf ihre Förderungswürdigkeit zu überprüfen.

6.4.4.3. Die Maßnahmen werden wie folgt gefördert:

- Veranstaltungen mit ein bis zwei Übernachtung mit 5,00 Euro pro Übernachtung pro Teilnehmenden
- Veranstaltungen ab drei Übernachtungen mit 3,00 Euro pro Übernachtung pro Teilnehmenden (Höchstförderdauer 20 Übernachtungen).

6.4.4.4. Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren gewährt, ferner für Teilnehmende bis einschließlich 26 Jahre, sofern sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst o.ä. ableisten oder arbeitslos sind.

Leiterinnen/Leiter (mindestens 18 Jahre alt) und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (mindestens 16 Jahre alt) erhalten den Zuschuss, bei 1-8 Teilnehmenden = 1 Leitung; bei 9-16 Teilnehmenden = 1 Leitung + 1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter; bei 17-24 Teilnehmenden = 1 Leitung + 2 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, usw..

6.4.4.5. Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnehmerliste, ein Unterkunftsnachweis, eine Kostenaufstellung und bei Maßnahmen mit ein oder zwei Übernachtungen ein Programm/Ablaufplan eingereicht werden.

### **6.4.5. Internationale Begegnungen**

6.4.5.1. Internationale Begegnungen müssen auf der Grundlage der Bestimmungen des derzeit gültigen Landesjugendplans (Position 1.2.3) durchgeführt werden, die Gegenstand dieser Richtlinien sind.

6.4.5.2. Internationale Begegnungen von den unter Ziff. 6.1.1.2. genannten Organisationen können sowohl im Ausland als auch im Kreis Minden-Lübbecke durchgeführt werden.

6.4.5.3. Nicht gefördert werden Fahrten und Veranstaltungen,

- die überwiegend der Erholung der Jugendlichen und der Besichtigung des Landes dienen (Förderung durch Pkt. 6.4.4),
- die im Wesentlichen wissenschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Charakter haben oder der Berufsausbildung dienen,
- die den Austausch von Schülerinnen-/Schüler- und Studentinnen/Studentengruppen bezwecken,
- die ausschließlich mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrt mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden,
- ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung.



#### 6.4.5.4. Umfang der Förderung

Begegnungen im Ausland mit 6,00 Euro je Übernachtung und Teilnehmenden. Begegnungen im Kreis Minden-Lübbecke mit 3,00 Euro je Übernachtung und Teilnehmenden, jedoch nur für die Gäste. Bei gemeinsamer Unterbringung in Jugendfreizeiteinrichtungen werden auch die gastgebenden Teilnehmenden bezuschusst. Leiterinnen/Leiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden entsprechend Ziffer 6.4.4.4. bezuschusst.

6.4.5.5. Dem Antrag ist die Einladung (ggf. mit Übersetzung), ein vorläufiges Programm und eine Kostenkalkulation beizufügen.

6.4.5.6. Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnehmerliste, ein Unterkunftsnachweis, ein endgültiges Programm/Ablaufplan und eine Kostenaufstellung mit Rechnungskopien eingereicht werden.

### **6.4.6. Förderung von Modellen und Projekten**

6.4.6.1. Für besondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen, die über das normale Angebot der Arbeit hinausgehen und zeitlich begrenzt sind, können die unter 6.1.1.2. genannten Organisationen einen Zuschuss erhalten.

6.4.6.2. Der Zuschuss ist zur teilweisen Abdeckung von Fehlbeiträgen zu gewähren und wird auf 80 Prozent der anerkannten Restkosten festgesetzt. Die Zuschusssumme sollte 2.000 Euro pro Jahr/Organisation nicht übersteigen.

6.4.6.3. Dem Antrag ist ein vorläufiges Programm/vorläufiger Projektplan und eine Kostenkalkulation beizufügen.

6.4.6.4. Zur Berechnung des Zuschusses muss nach Abschluss der Maßnahme ein Sachbericht und eine Kostenaufstellung mit Rechnungskopien, ein endgültiges/r Programm/Projektplan und Nachweise über öffentliche Ausschreibung eingereicht werden.

### **6.5. Familienbildungsstätte PariSozial Minden-Lübbecke/Herford**

Die Familienbildungsstätte PariSozial Minden-Lübbecke/Herford erhält für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den im Haushaltsplan des Jahres, in dem der Kinder- und Jugendförderplan verabschiedet wird, bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für ihre laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

### **6.6. Jugendherbergswerk, Landesverband Westfalen-Lippe e.V.**

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Westfalen-Lippe e.V. erhält für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den im Haushaltsplan des Jahres, in dem der Kinder- und Jugendförderplan verabschiedet wird, bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für seine laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

### **6.7. Jugendmigrationsdienst, Diakonisches Werk Lübbecke**

Der Jugendmigrationsdienst des Diakonischen Werkes Lübbecke erhält für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den im Haushaltsplan des Jahres, in dem der Kinder- und Jugendförderplan verabschiedet wird, bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für seine laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

### **6.8. Kreisjugendring Minden-Lübbecke e.V.**

Der Kreisjugendring Minden-Lübbecke e.V. erhält für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den im Haushaltsplan des Jahres, in dem der Kinder- und Jugendförderplan verabschiedet wird, bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für seine laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

### **6.9. Mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V.**

Der Verein Mannigfaltig Minden-Lübbecke e.V. erhält entsprechend der Leistungsvereinbarung für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den bereitgestellten Betrag. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

### **6.10. Medienwerkstatt Minden-Lübbecke e.V.**

Die Medienwerkstatt Minden-Lübbecke e.V. erhält entsprechend der Leistungsvereinbarung für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den bereitgestellten Betrag als Pauschalzuschuss für ihre laufende Arbeit. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

### **6.11. Wildwasser Minden e.V.**

Der Verein Wildwasser Minden e.V. erhält entsprechend der Leistungsvereinbarung für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans mindestens den bereitgestellten Betrag. Die Ausgaben sind nachzuweisen.

**Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 31.05.2016**



Mühlenkreis  
**MINDEN-LÜBBECKE**

**Kreis Minden-Lübbecke**

Jugendamt

Kinder- und Jugendförderung

Portastr. 13

32423 Minden

Telefon: 0571/807-24730

Telefax: 0571/807-34730

E-Mail: [jugendfoerderung@minden-luebbecke.de](mailto:jugendfoerderung@minden-luebbecke.de)

Internet: [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) / Kinder und Jugend